



Recht §

Assessor M. Strehl

Recht im Straßenverkehr

35. Auflage

**Juristischer Ratgeber für Fahrlehrer, Berufskraftfahrer
und Verkehrserzieher**

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	V
	Abkürzungsverzeichnis	XI
1	Einführung	1
1.1	Einführung in das Recht	2
1.2	Rechtsfähigkeit – Handlungsfähigkeit	4
1.3	Gerichte	7
1.4	Rechtskraft	11
1.5	Vorschriften	12
1.6	Behörden	20
1.7	Verkehrsraum Straße	26
1.8	Gesellschaftsformen	30
2	Verwaltungsrechtsschutz	35
3	Zu widerhandlungen – Übersicht	43
4	Ordnungswidrigkeiten	49
4.1	Allgemeines	50
4.2	Bußgeld	53
4.3	Verwarnungsgeld	55
4.4	Verkehrsverstöße im Ausland	57
5	Strafvorschriften	65
5.1	Straftaten – Strafverfahren	67
5.2	Straftaten im Straßenverkehr	79
5.3	Sonstige Straftaten	95
6	Führerscheinentzug	105
6.1	Entziehung der Fahrerlaubnis	106
6.2	Fahrverbot	115
7	Haftung	121
7.1	Allgemeines	122
7.2	Verschuldenshaftung	129
7.3	Gefährdungshaftung	130

7.4	Andere Haftungsarten	135
7.5	Mahnverfahren	151
8	Versicherung	145
8.1	Übersicht	146
8.2	Haftplichtversicherung	146
8.3	Fahrzeugversicherung – Kaskoversicherung	164
8.4	Insassenversicherung/Kraftfahrtunfallversicherung	169
8.5	Rechtsschutzversicherung	172
8.6	Entschädigungsfonds	174
9	Steuer	175
10	Güterbeförderung	181
10.1	Rechtsgrundlagen	182
10.2	Beförderung gefährlicher Güter	185
10.3	Autobahnmaut für schwere Lkw	186
11	Personenbeförderung	191
12	Berufskraftfahrer	207
13	Sozialvorschriften/Lenk- und Ruhezeiten	213
14	Jugendliche Mofafahrer	225
15	Fahrerlaubnisse	231
15.1	Führerscheinrecht	232
15.2	Begleitetes Fahren ab 17	232
15.3	Übersicht über EU-Führerscheinklassen	235
15.4	Führerscheinrecht – Anhänger	239
15.5	Ausländische Führerscheine	239
15.6	Ärztliche Untersuchungen	241
16	Aufbauseminar/Führerschein auf Probe	243
16.1	Führerschein auf Probe	244
16.2	Alkoholsünder	246
16.3	Probezeit-Katalog	247
17	Anhang	251
	Unfallbericht	252

	Muster Verwarnungsgeld	253
	Muster Anhörungsbogen.....	254
	Muster Bußgeldbescheid.....	256
	Muster Strafbefehl	258
	Muster Anklageschrift/Straftat	260
	Strafanzeige Jugendliche	262
	Urteil Jugendsachen	263
	Alkohol: Auswirkungen auf das Fahrverhalten.....	264
	Alkoholspiegel	265
	Alkoholabbau	266
	Fahrerlaubnismaßnahmen (Statistiken)	267
	Bußgeldkatalog	270
	Führerscheinrecht – Übergangsregelungen	274
18	Stichwortverzeichnis	277

Folgen von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften

Der Kraftfahrer soll die Vorschriften des Straßenverkehrs möglichst umfassend kennen. Der Fahrlehrer muss ihm also zuerst dieses Wissen vermitteln. Es liegt aber in der menschlichen Natur, dass man aus Vergesslichkeit, Eigennutz oder sogar Rücksichtslosigkeit zuweilen Verkehrsregeln missachtet.

Deshalb kann es nie schaden, sich möglichst frühzeitig damit vertraut zu machen, wie die häufigsten Zuwiderhandlungen geahndet werden. Schließlich handelt es sich dabei immer um Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen.

Wir unterscheiden öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Folgen von Zuwiderhandlungen.

Öffentlich-rechtliche Folgen

Die öffentlich-rechtlichen Folgen werden von staatlichen Organen (Verwaltungsbehörden, Gerichte) verhängt, weil Verkehrsverstöße aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung nicht geduldet werden können. Im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs müssen Zuwiderhandlungen verfolgt werden.

a) Straftaten

Eine Zuwiderhandlung ist dann eine Straftat, wenn ein Gesetz als Ahndung **Strafe** (Geldstrafe, Freiheitsstrafe) vorsieht.

- „... wer ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Ordnungswidrigkeiten

Eine Zuwiderhandlung ist dann eine Ordnungswidrigkeit, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung als Ahndung **Buße** vorsieht.

- „... wer ... handelt ordnungswidrig.“
- „... wird ... mit Geldbuße geahndet.“

Diese Unterscheidung hat große Bedeutung, denn wer wegen einer Straftat verurteilt ist, gilt als vorbestraft, jedenfalls bei einer Höhe von über 90 Tagessätzen Geldstrafe.

c) Gebührenrechtliche Halterhaftung bei Halt- und Parkverstößen

Der Halter eines Kraftfahrzeuges muss nach Halt- und Parkverstößen die Verfahrenskosten tragen, wenn der Fahrer nicht ermittelt werden kann (§ 25a StVG).

Voraussetzung ist, dass die Behörde vorher versucht hat, den Fahrer zu ermitteln. Dieser Versuch kann z. B. mit einem Anhörungsbogen erfolgt sein. Schickt der Halter den Anhörungsbogen nicht zurück, oder verweigert er die Angabe des Fahrers z. B. mit dem Hinweis, dass er sich nicht mehr genau erinnern könne, oder dass es ein Angehöriger sei, den er nicht zu benennen braucht, so wird die Verwaltungsbehörde dem Halter die Verfahrenskosten auferlegen. Diese betragen bei Verwaltungsentscheidungen zwölf Euro zzgl. Nebenkosten, ist die Angelegenheit zur Gerichtsentscheidung gekommen 20 Euro zzgl. Nebenkosten.

§ 25a StVO enthält allerdings auch eine Unbilligkeitsklausel, wonach die Verwaltungsbehörde darauf verzichten kann, den Halter zu belasten.

- *Das Fahrzeug wurde gestohlen und der Dieb parkt falsch.*

Die Regelung, dem Halter die Verfahrenskosten aufzuerlegen, ist ausschließlich auf Halt- und Parkverstöße beschränkt, gilt

also nicht bei anderen Ordnungswidrigkeiten wie z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Rotlichtsünden, falsches Überholen und Ähnliches. Grund für diese Sonderregelung ist, dass die Verfolgung des Parkverstößes als Ordnungswidrigkeit sehr häufig daran scheitert, dass die Behörden bzw. das Gericht nicht beweisen können, wer wirklich falsch geparkt hat.

d) Andere verwaltungsbehördliche Maßnahmen

Bei Wiederholungstätern können Zu widerhandlungen noch andere Folgen haben.

- *Die Fahrerlaubnis wird von der Führerscheinbehörde entzogen.*

Führen eines Fahrtenbuchs (§ 31a StVZO)

Zu widerhandlungen gegen Verkehrs Vorschriften können mit Verwarnungsgeld, Geldbuße und Strafe nur dann geahndet werden, wenn sich die Schuld des Fahrzeugführers beweisen lässt. Dies ist möglich, wenn er persönlich bei der Begehung der Tat angetroffen wird, wenn er von Zeugen erkannt wurde oder wenn sonstige Beweismittel vorhanden sind (z. B. Fotos). Anderenfalls wird häufig eine Halteranzeige erfolgen. Behauptet der Halter dann, dass er nicht gefahren sei, und kann ihm dies nicht widerlegt werden, so ist wegen der Ordnungswidrigkeit weder ein Verwarnungsgeld noch eine Geldbuße möglich. Das folgt aus dem Grundsatz „Im Zweifel für den Beschuldigten“.

Um solche Vorfälle aber in Zukunft zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, dem Halter für ein oder mehrere Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs aufzulegen.

Voraussetzung einer Fahrtenbuchauflage:

1. Der Fahrzeugführer darf **nicht feststellbar** sein.

Erklärt der Halter z. B., dass ein Angehöriger gefahren sei, so kann die Behörde kaum Näheres ermitteln. Nur bei Verstößen im ruhenden Verkehr kann die Behörde den Halter zu den Kosten des Verfahrens heranziehen (siehe unter Punkt c).

2. Es muss entweder ein **erheblicher Verstoß** oder **vielfältige kleinere Verstöße** vorliegen.

- *Rotlichtverstoß*
- *Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h*
- *Überholen trotz Überholverbot (Zeichen 276)*

Bei kleineren Verstößen müssen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit mehrere Fälle vorliegen, wobei auch der Zeitraum eine Rolle spielt.

- *5 Parkdelikte in 6 Monaten*

Das Fahrtenbuch muss nicht unbedingt bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Es besteht nur die Pflicht, unverzüglich nach jeder Fahrt den Fahrzeugführer einzutragen. Bei einer Spazierfahrt kann das also auch hinterher zu Hause erfolgen.

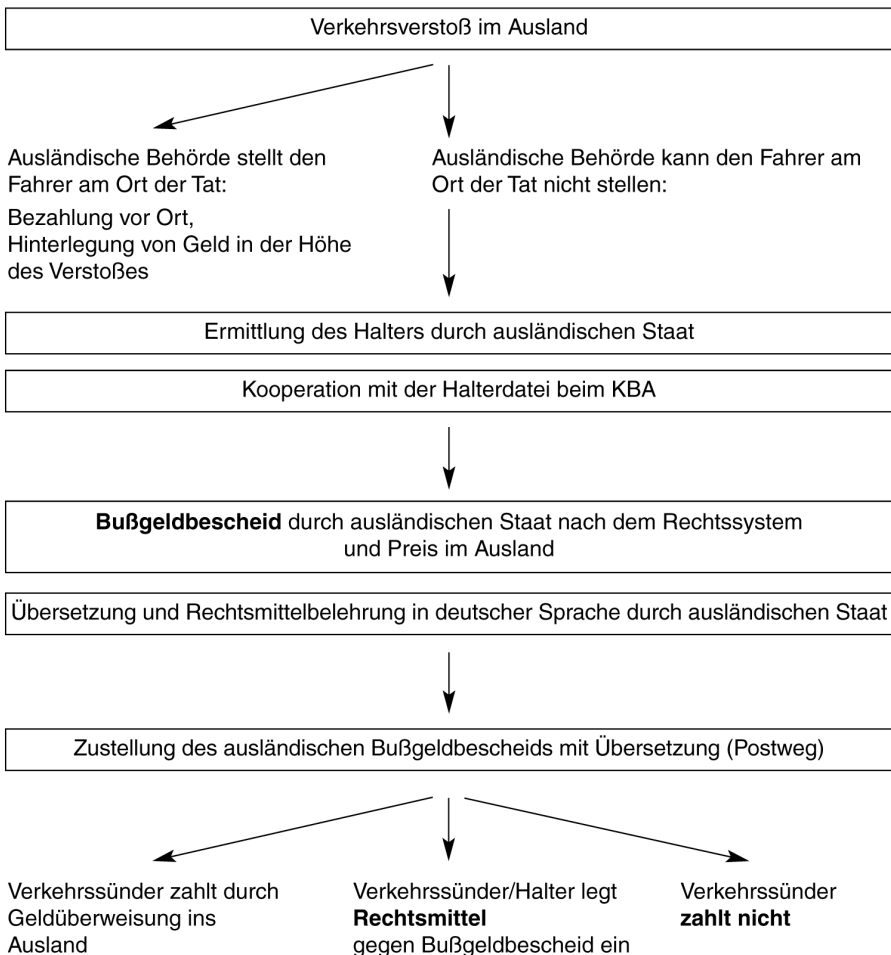
Die Anordnung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, und zwar für eine bestimmte Zeit (z. B. neun Monate). Einmalige unwesentliche Verstöße rechtfertigen kein Fahrtenbuch; das folgt aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der von der Verwaltungsbehörde beachtet werden muss.

Das Fahrtenbuch ist zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung

EU-Verkehrssanktionen im Ausland begangene Verkehrsverstöße

EU-Rahmenbeschluss über gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen
Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Verkehrsverstöße von Deutschen im EU-Ausland werden wie folgt geahndet:



Fragen und Antworten

1. Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Eine Zuwiderhandlung, die mit Geldbuße bedroht ist.

2. Welche Merkmale müssen vorliegen, damit eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann?

1. Der Tatbestand muss erfüllt sein
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

3. Wo in den Vorschriften findet man die Ordnungswidrigkeiten?

Meist gegen Ende der Gesetze und Verordnungen.

4. Wo sind die allgemeinen Grundsätze geregelt, die bei jedem Ordnungswidrigkeitenverfahren beachtet werden müssen?

Im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

5. Wie kann man wegen einer Ordnungswidrigkeit bestraft werden?

Man kann wegen Ordnungswidrigkeiten überhaupt nicht bestraft werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Verwarnungsgeld an die Stelle der Geldbuße treten.

6. Wie hoch kann die Geldbuße ausfallen?

Wenn im Gesetz oder in der Verordnung kein spezieller Betrag genannt ist bis zu 1.000 Euro.

7. Bei welchen Ordnungswidrigkeiten muss man mit einem Fahrverbot rechnen?

Bei schwerwiegenden Verkehrsverstößen, z. B. über 30 km/h zu schnell (i. g. O.), oder Rotlichtverstoß, wenn über eine Sekunde rot war.

8. Was verstehen Sie unter den Begriffen „Tateinheit“ und „Tatmehrheit“?

Oft werden nicht nur eine einzige Vorschrift, sondern mehrere verletzt. Dann spricht man von

- Tateinheit, wenn dies durch dieselbe Handlung geschieht, und
- Tatmehrheit, wenn dies durch mehrere Handlungen geschieht.

9. Welche praktischen Auswirkungen hat es, ob „Tateinheit“ oder „Tatmehrheit“ vorliegt?

- Bei Tateinheit erfolgt die Ahndung nur nach dem schwersten Verstoß.
- Bei Tatmehrheit erfolgt die Ahndung wegen aller Verstöße gesondert. Es wird dann eine Gesamt-Geldbuße festgesetzt, aber die Punkte werden für jedes Delikt einzeln berechnet.

10. Wann verjähren die Ordnungswidrigkeiten?

Die in der StVO und StVZO enthaltenen Ordnungswidrigkeiten verjähren drei Monate nach der Tat. Die Verjährung kann aber unterbrochen werden, z. B. durch den Anhörungsbogen.

11. Was versteht man unter einer „Halteranzeige“?

Lässt sich bei einer Ordnungswidrigkeit nicht ohne weiteres feststellen, wer sie begangen hat, so wird zunächst der Halter des Fahrzeugs angezeigt.

12. Bedeutet dies, dass der Halter des Fahrzeugs für alle Ordnungswidrigkeiten einstehen muss, die mit seinem Fahrzeug begangen wurden?

Nein, in Deutschland muss dem Halter immer dessen persönliche Schuld an der Zuwiderhandlung nachgewiesen werden. Der Halter kann nach Halt-

STADT BIELEFELD

Der Oberstadtdirektor
– Ordnungsamt –

Bußgeldbescheid

(Ausfertigung)

Postschrift:

Stadt Bielefeld, Postfach 181, 33607 Bielefeld

Dienstgebäude:

Heeper Straße 45, Bielefeld

Bei allen Zuschriften unbedingt das Aktenzeichen angeben!

Aktenzeichen	
5.3240 – 565219.8	
Herrn / Frau	
Vornamen	Martina
Familienname	Strehl
Geburtsname	–
Straße	Flensburger Str. 40
PLZ/Ort	33605 Bielefeld
Geburtsstag	31.3.1987
Geburtsort	Bielefeld
Geschlecht	M = 1 ☒ W = 2 ☐
Jugendlicher	= 1 ☐ Heranwachsender = 2 ☐

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Verteidigers/Zust. Bev.

Führerschein Kl. B ausgest. am 14.3.2009
durch Stadt Bielefeld

erweitert
KOM/Taxi/Mietwg./-Fsch. ausgest. am
durch

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer!
Ihnen wird zur Last gelegt, Uhrzeit
am Mo 5.1.2015 20.00 h
in Bielefeld, Detmolder Str./
Höhe Elpe

als Fahrer/Führer

d. (Fahrzeugart) Pkw

Fabrikat Renault Twingo

Kennz. BI-HS 1130

als Radfahrer/Fußgänger */

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/ 37 StVO begangen zu haben

Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Verl. Vorschr. §§
um 31 km/h. Gemessene Geschwindigkeit 84 km/h	\$ 3 StVO
(abzüglich 3 km/h Toleranz), erlaubte Geschwindigkeit	\$ 49 StVO
50 km/h.	\$ 25 StVO

Bemerkungen/Tatfolgen

Beweismittel: Angaben des Betroffenen ☒ Gutachten ☐ Foto ☒ Fahrtschreiber ☐ Radarmessung ☐ Zeugenaussage ☐

Anzeigeersteller (A) / Zeugen (Z) PM Scharf (A), POM Lux (Z)

Hiermit wird nach § 25 Abs. 2 a StVG bestimmt, dass das unten angeordnete Fahrverbot nicht mit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung, sondern erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Innerhalb dieser Frist bestimmen Sie durch Ableferung Ihres Führerscheins den Beginn des Fahrverbots.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

- eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von
- ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) für
- Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)



1 Monat(e)

160 Euro

Gebühr 15 Euro
Auslagen der Bußgeldstelle 3 Euro
Auslagen der Polizei Euro
zu zahlender Gesamtbetrag 178 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Woche bei dieser Behörde eingegangen ist.

Bei einem Einspruch entscheidet das Gericht auf Grund einer Hauptverhandlung über die Beschuldigung, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Anspruch gebunden zu sein. Das Gericht kann jedoch auch im schriftlichen Verfahren durch Beschluss entscheiden, wenn Sie und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen.

Bielefeld, den 19.3.2015
Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Hinweise für den Fall des Fahrverbots und Zahlungsaufforderung siehe Rückseite!

Hinweise bei einem Fahrverbot:

Bitte prüfen Sie zuerst anhand der Vorderseite, ob ihnen die „Viermonats-Frist“ gewährt wurde oder nicht! Lesen dann a) oder b).

a) Viermonats-Frist wird eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein bei der Vollstreckungsbehörde in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem „ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbots ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar. Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Sonderfahrerlaubnisse nach § 14 StVZO der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

b) Viermonatsfrist wird nicht eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren bereits ein Fahrverbot verhängt wurde:

Die Verbotsfrist beginnt mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides. Die Verbotsfrist wird aber erst von dem Tag an gerechnet, an dem ihr Führerschein bei meiner Behörde in amtliche Verwahrung genommen oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie während der Dauer des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich strafbar. Das Fahrverbot endet mit Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft meiner Behörde zu übersenden oder abzuliefern; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, **spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der unten vermerkten Konten zu überweisen. Barzahlung oder Einzahlung durch Scheck ist nicht möglich.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der umseitig angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag **zwangsweise beigetrieben**. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie **Erzwingungshaft** bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Zuschriften ist die Angabe des umseitig vermerkten Aktenzeichens unerlässlich.

Ohne Angabe des Aktenzeichens können Ihre Eingaben nicht bearbeitet werden.

Zahlungen sind unbar zu leisten an: Stadtkasse Bielefeld

■ Fahrerlaubnismaßnahmen durch Gerichte und Behörden 2014 – Gründe – Unfallbeteiligung							
Entscheidende Stelle und ausgewählte Gründe der Maßnahme	Entziehungen	Darunter Entziehungen mit Unfall	Aberkennungen	Darunter Aberkennungen mit Unfall	Isolierte Sperren	Darunter isolierte Sperren mit Unfall	Fahrverbote Darunter Fährverbote mit Unfall
Gerichte und Bußgeldbehörden insgesamt	59.149	22.898	7.664	2.384	23.795	4.403	397.606
und zwar Verkehrsverstöße in Verbindung mit ...	–	–	–	–	–	–	–
Alkohol oder anderen Drogen	52.528	16.995	6.748	1.718	9.342	2.572	72.404
Unfallflucht	9.060	9.060	1.045	1.045	2.182	2.182	11.048
Fahren ohne Fahrerlaubnis	422	109	615	135	22.232	4.091	7.697
Vorfahrtverletzung	151	126	15	12	41	23	44.980
Geschwindigkeitsüberschreitung	132	92	8	1	69	51	242.273
vorschriftswidrigem Verhalten beim Ausweichen, Überholen, Begegnen	719	478	59	42	70	38	1.882
							467

Hinweis: Der Grund der Maßnahme wird aus Tatkenntziffern ermittelt. Da bis zu fünf Angaben möglich sind, enthält diese Tabelle Mehrfachnennungen.
 Quelle: Statistische Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes

Zu widerhandlungen	Regelsatz in Euro	Punkte	Fahrverbot
Sicherheitsgurte, Kindersitze			
Gurt nicht anlegen	30		
Kindersitze nicht verwenden	60	1	
Geschwindigkeitsüberschreitung (Kfz bis 3,5 t zGM)			
Überschreitungen in km/h bis 10	15		
11–15 innerorts	25		
16–20 innerorts	35		
21–25 innerorts	80	1	
26–30 innerorts	100	1	
31–40 innerorts	160	2	1 Mo.
41–50 innerorts	200	2	1 Mo.
51–60 innerorts	280	2	2 Mo.
61–70 innerorts	480	2	3 Mo.
über 70 innerorts	680	2	3 Mo.
bis 10 außerorts	10		
11–15 außerorts	20		
16–20 außerorts	30		
21–25 außerorts	70	1	
26–30 außerorts	80	1	
31–40 außerorts	120	1	
41–50 außerorts	160	2	1 Mo.
51–60 außerorts	240	2	2 Mo.
61–70 außerorts	440	2	2 Mo.
über 70 außerorts	600	2	3 Mo.
Dichtes Auffahren			
wenn schneller als 80 km/h: Abstand			
weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75	1	
4/10	100	1	
3/10	160	1	1 Mo.*
2/10	240	1	2 Mo.*
1/10 des halben Tachowertes	320	1	3 Mo.*

* wenn die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt